

# **SICHERHEITSVERORDNUNG**

**(Sich-VO 2007)**

# **Sicherheitsverordnung der Gemeinde Oberweningen vom 2. Mai 2007**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Sicherheitsverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	3
<b>II. Niederlassung und Aufenthalt / Meldewesen</b>	4
<b>III. Sicherheit und allgemeine Ordnung</b>	6
<b>IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</b>	8
<b>V. Gewerbepolizei</b>	10
<b>VI. Wirtschaftspolizei</b>	11
<b>VII. Polizeibewilligungen / Massnahmen / Sanktionen</b>	11
<b>VIII. Umweltschutz</b>	13
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	14

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom 6. Juni 1926 und Art. 11 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberweningen vom 14. September 2005 erlässt der Gemeinderat folgende Sicherheitsverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und öffentlichem und privatem Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Oberweningen.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates / des Ressortvorstehers und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

### Art. 3 Austausch von Daten

Der Austausch von Daten zwischen der Gemeindeverwaltung Oberweningen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist.

### Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

### Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbung der Polizeiorgane.

### Art. 6 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise über die eigene Person vorzulegen oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.

### Art. 7 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

**Art. 8****Beschwerden**

Beschwerden gegen Polizeiorgane und deren Anordnungen sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

**II. Niederlassung und Aufenthalt / Meldewesen****Art. 9****Persönliche Meldepflicht**

Wer in der Gemeinde zur Niederlassung oder zum Aufenthalt Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Von der Aufenthalts-Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhält.

**Ar. 10****Niederlassung / Hinterlegung der Schriften**

Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung zur Niederlassung ist der Heimatschein und ein Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss Art. 3 ff KVG zu hinterlegen. Ebenfalls ist der AHV-Ausweis vorzuweisen.

Ausländische Staatsangehörige haben zur Anmeldung den Ausländerausweis, den Pass und den Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss Art. 3 ff KVG zu hinterlegen. Ebenfalls ist der AHV-Ausweis vorzuweisen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden
- b) Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern
- c) Unmündige Kinder von Witwen nach deren Wiederverheiratung
- d) Unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen
- e) Pflegekinder

**Art. 11****Aufenthalt / Hinterlegung der Ausweise**

Aufenthalt begründet, wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalter, Aufenthalt in Heimen und Kliniken). Als Ausweispapier ist eine zeitlich befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.

Wochenaufenthalter haben in der Regel wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Denjenigen Personen, die über eine längere Zeit als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Oberweningen als Niederlassungsort.

**Art. 12 Erneuerung von Ausweisen**

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

**Art. 13 Meldepflicht Dritter**

Haushaltsvorstände, Vermieter oder Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden (vorbehalten bleibt Art. 9).

Arbeitgeber können überdies in besonderen Fällen vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

**Art. 14 Ergänzende Meldepflicht für Militär und Zivilschutz**

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär und Zivilschutz.

**Art. 15 Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises der Einwohnerkontrolle zu melden.

**Art. 16 Abmeldepflicht**

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises und unter Angabe der neuen Adresse bei der Einwohnerkontrolle abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.

**Art. 17 Auskunftspflicht**

Meldepflichtige Personen und - soweit erforderlich - ihre Arbeitgeber sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

**Art. 18 Datenschutz**

Die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle, die Sperrung der Personendaten durch die betroffene Person und das Einsichtsrecht der Einwohner richten sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993.

**Art. 19****Einsichtsrecht**

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann eine Auskunftssperre verlangen.

Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personen- und Steuerdaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend.

**III. Sicherheit und allgemeine Ordnung****Art. 20****Ruhe und Ordnung**

Es ist verboten:

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören
- b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- d) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

**Art. 21****Ruhestörung**

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.

Lärmige Arbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen bereits ab 18.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.

Ausnahmen bewilligt der Sicherheitsvorstand.

**Art. 22****Lautsprecheranlagen, Musizieren**

Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Lautsprecheranlagen, Radio, Fernsehern und dergleichen dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

**Art. 23****Veranstaltungen im Freien / Motorsport**

Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende, zeitliche Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, Modellautos usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

- Art. 24 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen**  
Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art im Freien, auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.
- Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Pfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
- Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
- Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton.
- Art. 25 Schiessgelände**  
Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.
- Art. 26 Sicherung von Baustellen / Bodenöffnungen**  
Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Gruben, Deponien sowie andere Bodenöffnungen an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren bzw. zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- Art. 27 Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen**  
Das mutwillige Abdecken von Schutzvorrichtungen jeglicher Art oder Entfernen von Hydranten- und Dohlendeckeln ist untersagt.
- Art. 28 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen**  
Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- Entsprechende Gesuche sind spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.
- Art. 29 Verbot von Veranstaltungen**  
Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Art. 30 Videoüberwachung**  
Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet. Der jeweilige Platz ist entsprechend gekennzeichnet.
- Art. 31 Tierhaltung**  
Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Kantonspolizei und der Gemeindeverwaltung zu melden.

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten oder Vorplätze Dritter verunreinigen. Tierhalter sind verpflichtet, Verunreinigungen (Kot, Hundekot, usw.), im Wohngebiet zu beseitigen.

Tierkadaver oder Teile davon dürfen auf öffentlichem Grund weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Auf Privatgrund ist das Vergraben von Kleintieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt.

## **IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

### **Art. 32 Benützung öffentlicher Sachen**

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

### **Art. 33 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken**

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ohne Verzug den ordentlichen Zustand wieder herzustellen.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, Kaugummi usw. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren (inkl. aus Fahrzeugen) auf öffentlichem Grund.

Das Spucken auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.

### **Art. 34 Schutz des Grundes**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen ist verboten.

### **Art. 35 Campieren**

Das Campieren oder Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund inkl. Wald verboten.

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Campieren auf privatem Grund bedarf einer Bewilligung des Grundeigentümers.

**Art. 36****Unfug**

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Insbesondere ist verboten, öffentliches Eigentum, öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Einrichtungen, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Signalisationen usw. zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

**Art. 37****Reklamewesen, Anzeigen, Plakate, Inschriften**

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Inschriften oder andere Aushänge anzubringen.

Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die Anschlagstellen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, den Anschlag von Plakaten durch befristete Konzessionen zu vergeben.

Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sind auf öffentlichem Grund verboten.

**Art. 38****Rettungs- und Löscheinrichtungen**

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der kommunalen Wasserversorgung benützt werden.

**Art. 39****Strassen und Fusswege**

Strassen und Fusswege sowie öffentliche Plätze dürfen nur durch Berechtigte und nur bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen abgesperrt werden.

**Art. 40****Pflanzen, Zäune**

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten usw. nicht beeinträchtigen sowie die Schneeräumung nicht behindern.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Der Gemeinderat hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen und zu vollziehen.

**Art. 41****Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten, ausgenommen sind Notreparaturen.

**Art. 42 Weggchaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**  
Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art sowie Gegenstände, die Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorane auf Kosten und Gefahr des Halters/Besitzers weggchaffen oder weggchaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorane nicht befolgt wurden.

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

**Art. 43 Fundbüro**  
Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.

## **V. Gewerbepolizei**

**Art. 44 Meldepflicht**  
Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 8 Tagen zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Vermieter, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.

**Art. 45 Sammlungen**  
Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Sammler müssen sich mit einem von der jeweiligen Organisation ausgestellten Ausweis ausweisen und beglaubigte Sammellisten zum persönlichen Eintrag vorweisen.

**Art. 46 Betteln**  
Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist untersagt.

**Art. 47 Taxi**  
Für das Anbieten und die Ausführung von gewerbsmässigen Personentransporten (Taxi) bedarf der Firmeninhaber einer Konzession des Gemeinderates für Standplätze auf öffentlichem oder privatem Grund.

## **VI. Wirtschaftspolizei**

### **Art. 48 Generelles**

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der entsprechenden Verordnung zu beachten.

### **Art. 49 Aufhebung / Aufschiebung der Schliessungsstunde**

Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:

- a) 1. Januar
- b) 1. August
- c) 31. Dezember

Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) 2. Januar
- b) 1. Mai
- c) Nach Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde / Schulgemeinden
- d) Nach der Feuerwehrhauptübung

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin weitere Ausnahmen bewilligen. An Vorabenden hoher Feiertage und an diesen Tagen selbst wird keine Bewilligung für den Aufschiebung oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.

### **Art. 50 Betriebszeiten**

In Gastgewerbebetrieben, Sälen, Versammlungsräumen und dergleichen sind von 22.00 bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen oder zeitliche Einschränkungen anordnen.

Wird durch den Betrieb von Lokalen die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

## **VII. Polizeibewilligungen / Massnahmen / Sanktionen**

### **Art. 51 Polizeibewilligungen**

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Polizeiorgane führen die notwendigen Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.

**Art. 52      Verwaltungszwang**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

**Art. 53      Kosten**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verantwortlichen auferlegt.

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

**Art. 54      Strafen und Bussen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von kommunalen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

Der Höchstbetrag richtet sich nach der Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.

In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

**Art. 55      Depositen für Bussen und Kosten**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

**Art. 56      Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren**

Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 359 der Strafprozessordnung den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

Der Bussenbetrag richtet sich nach kant. oder kommunaler Gesetzgebung.

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

**Art. 57 Grundsatz**

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Emissionen / Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigungen der Luft, zu verursachen. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton verwiesen.

**Art. 58 Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. und auf den 2. August sowie in der Silvesternacht verboten.

Der Gemeinderat kann bei besonderen Anlässen oder auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Feuerwerk darf nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

**Art. 59 Feuern im Freien zu besonderen Anlässen**

Feuer zu besonderen Anlässen, namentlich Bundesfeier, Feste, die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, sofern dafür naturbelassenes, dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.

Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 62 Inkrafttreten**

Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 14. Februar 1973 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Mit Beschluss-Nr. 23 vom 5. Februar 2008 hat der Gemeinderat die vorliegende Sicherheitsverordnung per 1. Februar 2008 in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Sicherheitsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2007 genehmigt.

### **NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE OBERWENINGEN**

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund  
Der Schreiber: Christian Bürgi